

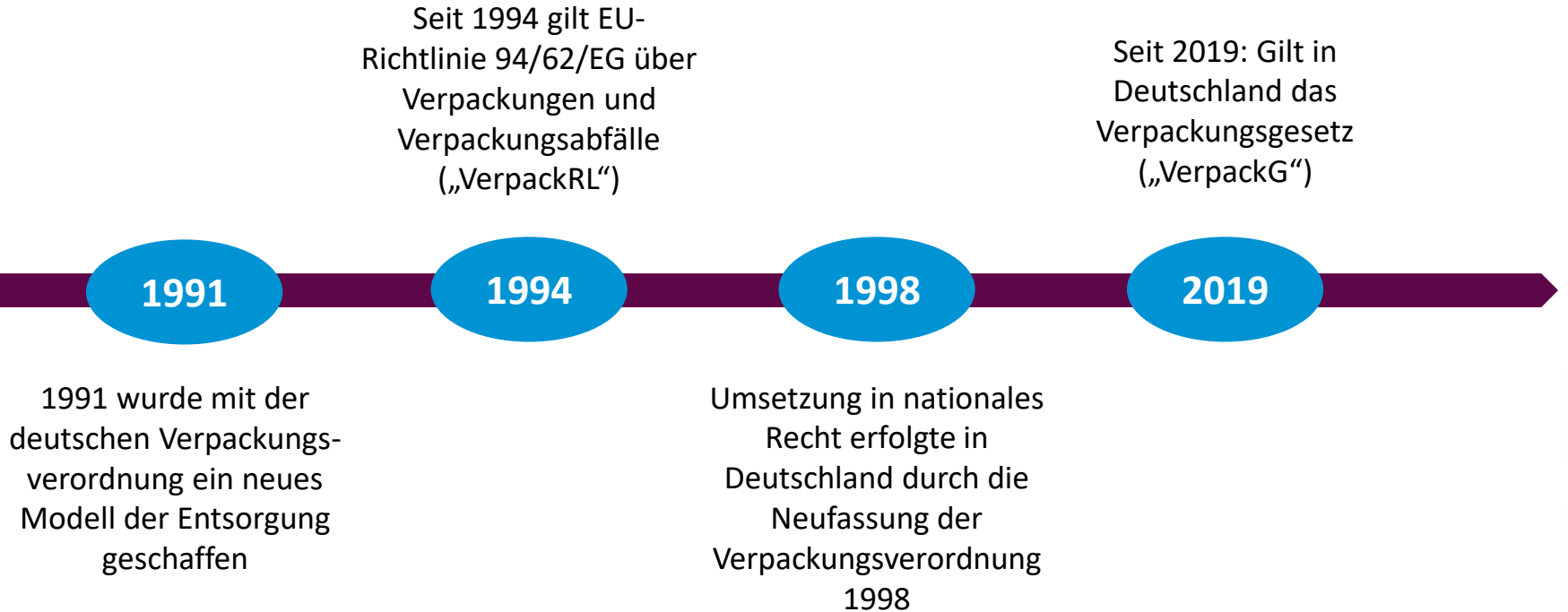
EU-Verpackungsverordnung

9. Juni 2026

BVMed | Katharina Schlett

1. Einleitung
2. Relevanz und Anwendungsbereich
3. Wirtschaftsakteure und ihre Pflichten
4. Anforderungen für Verpackungen
5. Fristen

Bisherige und aktuelle Rechtslage



Bisherige und aktuelle Rechtslage

Übergangsfristen:
viele Pflichten gelten erst ab
2030 und bedürfen weiterer
Konkretisierung

Inkrafttreten

22.01.2025

11.02.2025

12.08.2026

2030

Veröffentlichung der
Europäischen
Verordnung (EU)
2025/40 („PPWR“ -
Packaging and Packaging
Waste Regulation)

EU-weiter
Geltungsbeginn

Einordnung VerpackG und PPWR

- **VerpackG**
 - Nationales Gesetz mit Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland
 - Verfolgt insbesondere **abfallwirtschaftliche Ziele**, vgl. § 1 Abs. 1 VerpackG
- **PPWR**
 - Europäische Verordnung mit unmittelbarer Wirkung in allen Mitgliedstaaten
 - Legt Schwerpunkt auf eine **nachhaltige Kreislaufwirtschaft** mit Vorgaben zum Verpackungsdesign, Verpackungsnutzung sowie Verpackungsabfall
- **Anstehende Änderungen**
 - PPWR hat ab Geltungsbeginn Vorrang gegenüber VerpackG
 - VerpackG bleibt bestehen, muss jedoch angepasst werden, sofern es PPWR widerspricht
 - Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz
 - Dient nationaler Durchführung ≠ Durchführungsgesetz, da unmittelbare Geltung der PPWR
 - Regelt insbesondere Zuständigkeiten, Kontrollmechanismen, Verfahren und Sanktionen
 - Aufhebung des VerpackG

Anlass und Hauptziele der PPWR

Anlass

- Stark steigendes Verpackungsaufkommen
- Schadstoffe in Verpackungen
- Geringe Recyclingquoten
- Wenig Wiederverwendung
- Mangelnde Ressourceneffizienz
- Uneinheitliche Umsetzung



Hauptziele

- Bis 2030 sollen alle Verpackungen in der EU wiederverwendbar oder recyclingfähig sein
- Reduzierung übermäßiger Verpackungen und Verbesserung der Recyclingfähigkeit
- Erhöhung des Rezyklatanteils in Kunststoffverpackungen
- Schrittweise Einstellung gefährlicher Stoffe
- Unterstützung des European Green Deal und der Kreislaufwirtschaft

Relevanz der PPWR

- **Artikel 4**

„Verpackungen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie der PPWR entsprechen“

- Ab dem 12. August 2026 dürfen im EU-Binnenmarkt nur noch Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die den jeweils geltenden Anforderungen der PPWR entsprechen
→ **gilt für befüllte und unbefüllte Verpackungen**
- Verpackungen, die nicht PPWR-konform sind, dürfen ab 12. August 2026 nicht mehr vertrieben werden
→ **gesetzliches Vertriebsverbot für Verpackungen**
- Vertriebsverbot wirkt mittelbar auch auf die enthaltenen Waren
→ **Produkte in nicht konformen Verpackungen sind ebenfalls vom Markt ausgeschlossen**

Konkretisierungsbedarf der PPWR

- **PPWR benötigt Konkretisierung**
 - Durchführungsrechtsakte
 - Delegierte Rechtsakte
- **Detailanforderungen können aktuell noch nicht erfüllt werden**
 - Recyclinggerechte Gestaltung
 - Mindestrezyklatanteile
 - Anforderungen an den Leerraum für Verkaufsverpackungen
- **Aktuell kann noch niemand PPWR-konform sein**
 - Verschiedenen Anforderungen der PPWR werden noch konkretisiert
 - Weitere Entwicklungen sind abzuwarten
- **Insgesamt 30 Ermächtigungsgrundlagen**
- **Regelungssystematik verhindert frühzeitige Investitionen**

Verpackung ohne CE-Kennzeichnungspflicht

- **CE-Kennzeichnung für die Verpackung wird mit der PPWR nicht eingeführt**
- **Hintergrund:**
 - CE-Kennzeichnung für Verpackung könnte zu Missverständnissen führen
 - In den Verpackungen können Produkte enthalten sein, die einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen
 - Gefahr: Unklare Zuordnung der CE-Kennzeichnung

Anwendungsbereich der PPWR

- **Alle Verpackungen unabhängig von der Art und dem verwendeten Material, Artikel 2 Abs. 2**
 - Alle Verpackungen, unabhängig vom Material, Größe, Befüllung und Verwendungszweck
 - Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 enthält eine umfassende Definition der „Verpackung“
 - Zentrale Bedeutung für die Anwendbarkeit ist die Definition der Verpackung
- **Abgrenzung zwischen Verpackung und nicht erfasstem Produkt**
 - Abgrenzung: Gegenstände, die Verpackung ausmachen und das verpackte Produkt
 - Verpackung dient der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, Lieferung oder Darbietung des Produkts
 - Verpackung ist **kein integraler Bestandteil** des Produkts
 - Einzelfallprüfung: ist verwendete Verpackungskomponenten als „Verpackung“ zu klassifizieren
- **Lebenszyklusansatz: Bezieht sich auf alle Verpackungsabfälle, gleichgültig ob aus**
 - Industrie sowie Haushalt
 - bei der Herstellung, Einzelhandel, Vertrieb
 - Verwaltung, Dienstleistungen

Anwendungsbereich der PPWR

- **Keine generellen Ausnahmen** bezüglich bestimmter Verpackungen oder Verpackungsabfälle
- **Parallelität / Ergänzungsfunktion:** PPWR schließt fachrechtliche Vorgaben nicht aus, sondern gilt neben diesen (Grundsatz: Artikel 2 Abs. 2 S. 1)
- **Fehlt eine Kollisionsregel bei Regelungskonflikten, gilt lex specialis:** Spezifisches Fachrecht hat Vorrang
- **Pflichtenspezifische Ausnahmen:** z.B. bei kontaktempfindlichen Verpackungen für Medizinprodukte
- Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 49 sind **kontaktempfindliche Verpackungen** solche, die zur Verwendung für Produkte bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich spezieller EU-Rechtsakte fallen (z.B. MDR, IVDR)
 - Sie sind für den direkten Kontakt mit **sensiblen Produkten** bestimmt, wobei der Kontakt für **Produktsicherheit, Hygiene oder Verbraucher-/Patientenschutz** relevant ist
 - „kontaktempfindlich“ bezieht sich auf das Produkt
 - Sie unterliegen daher zusätzlichen Sicherheits- / Materialanforderungen
 - Mehrfach privilegiert

Einzelfallprüfung: Welche Verpackung ist von welcher Pflicht in welchem Umfang ausgenommen?

Definition einer Verpackung nach der PPWR

- **Weite Definition nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1:**

„Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann“

- **Neu / Klarstellung**

- Erfasst sind befüllte und leere Verpackungen
- Entscheidender Unterschied zum bisherigen VerpackG, das nur befüllte Verpackungseinheiten erfasste (Abfallgedanke: Verpackung wird bei Endverbraucher typischerweise Abfall)

- **Regulatorischer Ansatz**

Weg von der Abfallbetrachtung hin zum Lebenszyklusansatz

- **Konkretisierungen**

7 Auslegungsregeln in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis g) präzisieren den Begriff

Definition einer Verpackung nach der PPWR

- **Grundsatz**

Abgrenzung zwischen Verpackung und Produkt (inklusive integralen Bestandteilen)

- **Integrale Produktbestandteile**

- Keine Verpackung, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a
- Maßgeblich: funktionale Untrennbarkeit
- Produkt erfüllt seine Funktion nicht ohne den Bestandteil

- **Keine wesentliche Änderung des Verpackungsbegriffs insgesamt gegenüber VerpackRL/VerpackG**

- Ausnahme: Tee-, Kaffee- und Getränkebeutel sowie Pads/Kapseln gelten künftig unabhängig vom Entsorgungszustand als Verpackung (früher nur entleert)
- Im Übrigen unverändert:
 - Bekannte Abgrenzungskriterien (insbesondere integrale Produktbestandteilen, mehrstufiger Verpackungsbezug) bleiben bestehen
 - Anhang I enthält hierzu weiterhin Beispiele

Weitere Begrifflichkeiten

- **Verpackungsart**: Kategorisierung von Verpackungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Materialzusammensetzung, ohne Rücksicht auf Form, Größe oder Verwendungszweck
- **Verpackungsformat**: Bezugnahme auf die Größe und Form einer bestimmten Verpackungseinheit
- **Verpackungskategorie**: *„eine Kombination aus Material und spezifischer Verpackungsgestaltung, die ausschlaggebend für die Recyclingfähigkeit nach Maßgabe etablierter Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren auf dem neuesten Stand der Technik, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, sowie für die Festlegung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung ist“*, (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 42)
- **Verpackungstypen**: die in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 definierten Begriffe
 - Verpackung zum Mitnehmen
 - Primärproduktionsverpackung
 - Verkaufsverpackungen (bisher Erstverpackung)
 - Umverpackungen (bisher Zweitverpackung)
 - Transportverpackungen
 - Verpackungen für den elektronischen Handel (Unterfall Transportverpackung)

Wirtschaftsakteure – Überblick

- **Wirtschaftsakteur** meint
„den Erzeuger, den Lieferanten, den Importeur, den Vertreiber, den Bevollmächtigten, den Endvertreiber und den Fulfillment-Dienstleister“
- **Vier Hauptakteure:** Erzeuger, Importeur, Vertreiber (= Händler) und Lieferant
 - Erzeuger sind **verantwortlich** für Design, Entwicklung und Herstellung sowie Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
 - Importeure übernehmen das **Inverkehrbringen**, wenn kein EU-Erzeuger vorhanden ist
 - Vertreiber **stellen** Verpackungen und Verpackungsmaterial **bereit**
 - Lieferanten **informieren** Verpackungserzeuger über Materialien
- **Wirtschaftsakteure werden gesetzlich definiert und haben unterschiedliche Pflichten**
- **Abgestufte Pflichtenhierarchie**

Praxistipp: Klärung der Rolle eines Unternehmens ist unabdingbar

Erzeuger – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 14

- **Erzeuger** ist

*„jede natürliche oder juristische Person, die **Verpackungen** oder ein **verpacktes Produkt herstellt**, jedoch*

*bezeichnet „Erzeuger“ vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt **unter ihrem eigenen Namen** oder **ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt**, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind; [...]“*

- **Unklare Legaldefinition:** Verpackung herstellen oder verpacktes Produkt herstellen

- Verpackung herstellen: betrifft Produzenten der Verpackung - kann Materialvorgaben einhalten
- Verpacktes Produkt herstellt: betrifft denjenigen, der das Produkt produziert und es verpackt - kann z.B. Minimierungsvorgabe einhalten

→ **Keine zwei Erzeuger**

→ **Vertragliche Zuweisung notwendig**

Erzeuger – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 14

- **Erzeuger** ist

*„jede natürliche oder juristische Person, die **Verpackungen** oder ein **verpacktes Produkt** herstellt, jedoch*

*bezeichnet „Erzeuger“ die natürliche oder juristische Person, **die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben Mitgliedstaat ansässig ist;***

- Der Lieferant wird der Erzeuger, wenn derjenige, der eine Verpackung oder verpacktes Produkt **unter eigenem Namen** oder **eigener Marke** entwickeln oder herstellen lässt, ein **Kleinstunternehmen** ist, sofern er im selben Mitgliedsstaat ansässig ist.

Weitere Wirtschaftsakteure

- **Lieferant – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 16**
„jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert“
- **Importeur – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 17**
„jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt“
- **Vertreiber – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 18**
„jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs“
- **Inverkehrbringen – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10**
„die erstmalige Bereitstellung von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Unionsmarkt“
- **Bereitstellung auf dem Markt – Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9**
„jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“

Pflichten des Erzeugers – Artikel 15

„Erzeuger bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen“

→ Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen

- Durchführung des **Konformitätsbewertungsverfahrens** für Verpackungen und Erstellung der **technischen Dokumentation**
- Ausstellung der **EU-Konformitätserklärung** (Nachweis der Konformität)
- **Aufbewahrung** der technischen Dokumentation für 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)

≠ maßgefertigte Transportverpackungen für konfigurierbare Medizinprodukte/-systeme für Industrie und Gesundheitswesen

- **Sicherstellung** der Konformität bei Serienherstellung
- **Kennzeichnungspflichten** über Erzeuger- und Verpackungsidentität
- **Mutmaßliche Nichtkonformität**: Durchführung von **Korrekturmaßnahmen** und Unterrichtung der **Marktüberwachungsbehörde**
≠ Korrekturmaßnahmen bei wiederverwendbaren Verpackungen, die vor dem 11.02.2025 in den Verkehr gebracht wurden
- **Kooperationspflichten** (10 Tage)

 **ACHTUNG:** Lieferant der Verpackung gilt als Erzeuger, wenn **Kleinstunternehmen** Verpackung unter eigenem Namen oder Marke herstellen lässt

Konformität von Verpackungen – Artikel 35 ff.

- Konformitätsbewertung für alle Verpackungen **ab 12.08.2026** erforderlich
- Verpackungen müssen Anforderungen aus Artikel 5 bis 12 (= Nachhaltigkeit und Kennzeichnung) erfüllen
- Artikel 15 Abs. 2
 - „**Bevor die Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringen, führen sie das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation.**“
 - „Wurde durch das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen genügt, so **stellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 aus.**“
 - ≠ CE-Kennzeichnung der Verpackung
- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VII und Modul A „Interne Fertigungskontrolle“
 - eigene Verantwortung ≠ Beteiligung einer notifizierten Stelle
 - für jede Verpackungsart ≠ jede einzelne Verpackung

EU-Konformitätserklärung – Anhang VIII

EU-Konformitätserklärung Nr. ^(*)...

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
 2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:
 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
 4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:
 5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
 6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
 7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
 8. Zusätzliche Angaben;
- Unterzeichnet für und im Namen von:
- (Ort und Datum der Ausstellung):
- (Name, Funktion) (Unterschrift):

^(*) (Kennnummer der Erklärung)

Pflichten des Lieferanten – Artikel 16

- **Abgrenzung:**
 - In der Praxis nicht eindeutig
 - Lieferant einer Verpackung ist entweder Lieferant oder Erzeuger
 - Vertragliche Vereinbarung empfehlenswert
- **Informationspflichten** gegenüber dem Erzeuger
 - Alle Informationen und Unterlagen, die für Konformitätsnachweis erforderlich sind
 - Einschließlich technischer Dokumentation
 - Gegebenenfalls auch die Informationen und Unterlagen, die für kontaktempfindliche Verpackungen vorgesehen sind
- **Form:**
 - In einer oder mehreren Sprachen, die der Erzeuger leicht verstehen kann
 - Auf Papier oder elektronisch

Praxistipp: Frühzeitig klären, ob Verpackungslieferanten unter Artikel 16 fallen, und vertraglich zur fristgerechten, verständlichen Bereitstellung aller erforderlichen Konformitätsunterlagen verpflichten

Pflichten des Importeurs – Artikel 18

„Die Importeure bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen“ → **Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen**

- Vor dem Inverkehrbringen **sicherstellen**:
 - Konformitätsbewertung durchgeführt und technische Dokumentation vorhanden
 - Kennzeichnungskonformität der Verpackungsmaterialien (Artikel 12) sowie Verpackungs- und Erzeugeridentifikation (Artikel 15)
 - Erforderliche Unterlagen beigefügt
- **≠ Inverkehrbringen**
- **Kennzeichnungspflicht** des Importeurs
- Sicherstellung der **Lagerungs- und Transportbedingungen**, damit die Konformität nicht beeinträchtigt wird
- **Mutmaßliche Nichtkonformität: Korrekturmaßnahmen** und Behörde unverzüglich **informieren**
- **Dokumentationspflicht**: EU-Konformitätserklärung und technische Dokumentation bereithalten (5 bzw. 10 Jahre)
- **Kooperationspflichten** (10 Tage)

✘ Praxisproblem: Umsetzung oft schwierig, da Erzeuger/Lieferanten aus Drittstaaten aufgeklärt werden müssen

Erzeugerfiktion – Artikel 21

- Zusätzliche Fälle, wann Importeur oder Vertreiber als Erzeuger gilt („Erzeugerfiktion“)
- **Importeur oder Vertreiber wird Erzeuger, wenn:**
 - Verpackung ausschließlich unter eigenem Namen oder Marke in Verkehr gebracht wird
 - Verpackung wesentlich geändert wird, die Konformität beeinträchtigen kann
- **Ausnahme:**
 - **Kleinstunternehmen**, wenn Verpackungslieferant in der EU sitzt
 - Selbst dann kein Erzeuger, auch wenn Name oder Marke auf Verpackung
- ✘ **Widerspruch für Importeur:** Existenz eines Importeurs setzt voraus, dass Verpackung aus dem Drittland kommt

Pflichten des Vertreibers – Artikel 19

- Bevor Vertreiber Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, **vergewissern** sie sich, dass
 - Hersteller im **Herstellerregister** registriert ist (erweiterte Herstellerverantwortung)
 - Verpackung ordnungsgemäß **gekennzeichnet** ist
 - Erzeuger- und Importeurkennzeichnung auf der Verpackung
- Kein Inverkehrbringen, wenn er vor dem Bereitstellen von einer Nichtkonformität ausgeht
- **Transport und Lagerung**: Konformität darf nicht beeinträchtigt werden
- **Mutmaßliche Nichtkonformität**: Korrekturmaßnahmen und Unterrichtung
- Kooperationspflicht gegenüber nationalen Behörden
- **Sonderfälle**: Artikel 21, wonach der Vertreiber ausnahmsweise als Erzeuger gilt

Praxistipp:

Erzeuger und Importeure stehen im Fokus hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Behörden
Kennzeichnung prüfen, Stichprobenkontrolle beim Wareneingang

Verwechslungsgefahr: Hersteller ≠ Erzeuger

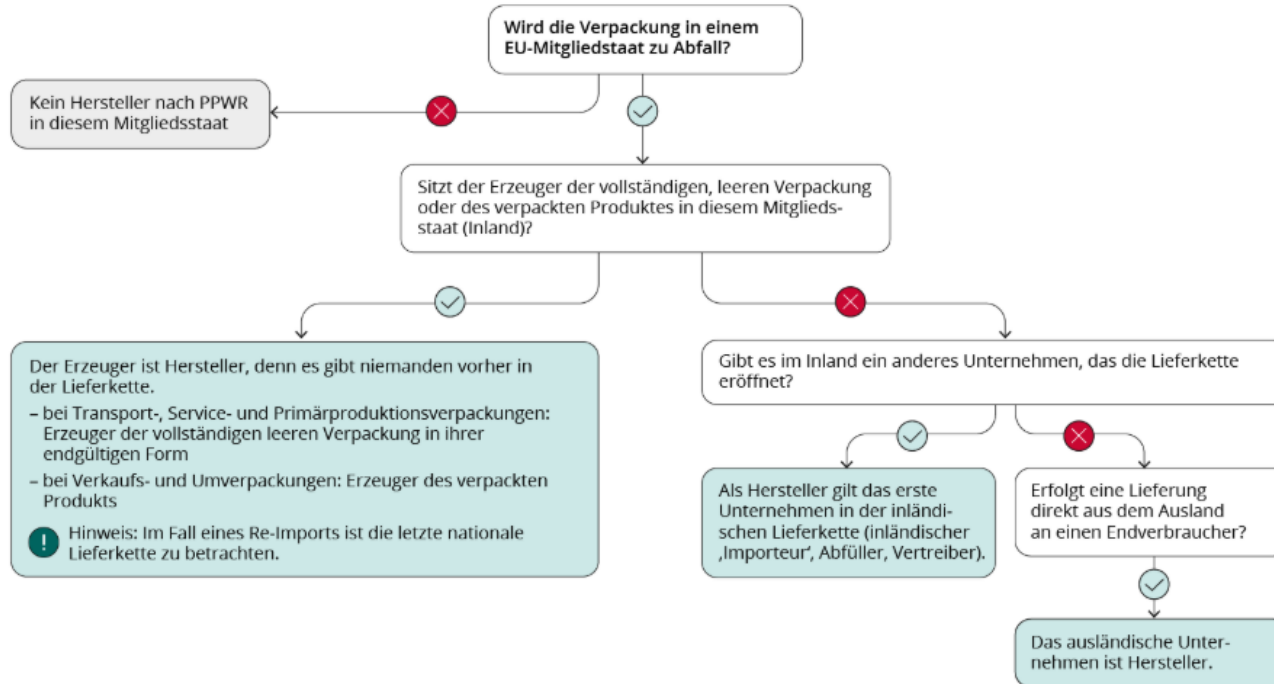
- Der Begriff des Erzeugers ist neu
- Irreführend in Kombination mit dem Begriff des Herstellers
- Hersteller ist nicht zwingend der Produzent der Verpackung
- „**Hersteller**“ umfasst nicht nur klassische Produzenten, sondern alle **Erzeuger, Importeure** oder **Vertreiber**, die **Verpackungen** oder **verpackte Produkte erstmals auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen** oder ein verpacktes Produkt **auspackt, ohne Endabnehmer** zu sein, sofern nicht bereits ein Hersteller existiert
 - Hersteller beginnt die Lieferkette in dem Land, in dem die Verpackung zum Abfall wird
- **Erweiterte Herstellerverantwortung**
 - Registrierung vor der Bereitstellung
 - EPR-Bevollmächtigten für die Mitgliedstaaten benennen, in denen keine Niederlassung
 - Systembeteiligung und Kostenübernahme für Sammeln, Sortieren und Verwertung der Abfälle
 - Meldepflichten über Verpackungsmengen
 - Informationspflichten gegenüber Endabnehmern zur Abfallvermeidung und Entsorgung

Herstellerdefinition

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 15: jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen [...] entweder

- a. in **einem Mitgliedstaat** niedergelassen ist und **in diesem** und von demselben Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen **erstmals bereitstellt** oder [**Inlandsbezug, Transport-, Service, Primärproduktionsverpackung**]
- b. in **einem Mitgliedstaat niedergelassen** ist und **in diesem** und von demselben Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus, Produkte, die **in anderen Verpackungen** als den in **Buchst. a** genannten verpackt sind, **erstmals bereitstellt** oder [**Inlandsbezug, Produkt + Verkaufs- oder Umverpackung**]
- c. in **einem Mitgliedstaat** oder **einem Drittland** niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet eines **anderen** Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen oder Produkte, die in anderen Verpackungen als den zuvor genannten verpackt sind, **direkt an den Endabnehmer** **erstmals** bereitstellt oder [**≠ Mitgliedstaatsbindung, Fernabsatz oder Direktvertrieb aus Drittland**]
- d. in **einem Mitgliedstaat** niedergelassen ist und **verpackte Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein**, es sei denn, eine andere Person ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 15 a bis d der Hersteller [**Transport- und Umverpackungen, Bezug aus anderem Mitgliedstaat oder Drittland**]

Herstellerdefinition



Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) – Artikel 44 ff.

- Erweiterte Herstellerverantwortung / Extended Producer Responsibility (EPR)
- **Umwelt- und abfallrechtliches Verursacherprinzip**
 - Ziel der PPWR: Für jede Verpackung eindeutig einen Hersteller in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmen
 - organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Beseitigung von Verpackungsabfällen
 - erfordert genaue Kenntnis der Lieferkette
- **Kernbestandteile**
 - Registrierung
 - Organisation der Entsorgung
 - Finanzierung der Abfallbewirtschaftung
 - Reporting und Meldungen
- Pflichten können **vom Hersteller selbst erfüllt werden** oder befreiend auf eine **Organisation für Herstellerverantwortung übertragen**, Artikel 46

Wesentliche Anforderung an Verpackungen – Übersicht

- Stoffbeschränkungen, Artikel 5
- Recyclingfähigkeit, Artikel 6
- Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen, Artikel 7
- Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen, Artikel 8 [keine verpflichtenden Vorgaben]
- Kompostierbarkeit, Artikel 9 [statt Recyclingfähigkeit z.B. Beutel für Tee, leichte Kunststofftragetaschen]
- Minimierung von Verpackungen, Artikel 10
- Verbot übermäßiger Verpackungen, Artikel 24
- Beschränkung bestimmter Verpackungsformate, Artikel 25 [z.B. Shampooflaschen]
- Wiederverwendbarkeit, Artikel 29
- Kennzeichnung, Artikel 12

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen – Artikel 5

- **Allgemeiner Appell:** Verpackungen sind so herzustellen, dass **besorgniserregende Stoffe** (z.B. Schwermetalle und PFAS) auf ein **Mindestmaß** reduziert werden
- **Ab 12.08.2026** Einhaltung (weniger) **verbindlicher Grenzwerte**
 - **Schwermetalle**, wie Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom: max. 100 mg/kg
 - **PFAS** in Lebensmittelkontaktmaterial
 - Nachweis in technischer Dokumentation → Information des Lieferanten nötig
- Daneben gelten jeweilige EU-Rechtsakte, z.B. REACH-VO
- **Mögliche delegierte Rechtsakte:** befristete Ausnahmen für Schwermetalle in recycelten Materialien, Verpackungen in geschlossenen und kontrollierten Kreisläufen sowie bestimmte Verpackungsformate
- **Problem: Bisher fehlen für viele Stoffe konkrete Grenzwerte und konkrete Pflichten**
 - Kein vollständiger Pflichtenkatalog
 - EU-Kommission erstellt **bis 31.12.2026 Bericht** über Vorhandensein besorgniserregender Stoffe
 - Auf Basis dieses Berichts werden weitere Beschränkungen, Grenzwerte, Meldepflichten und Prüfanforderungen erwartet

Recyclingfähige Verpackungen – Artikel 6

- **Zentrale Vorschrift der Nachhaltigkeit:** Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein
→ Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass gewonnenes Recyclingmaterial Primärrohstoffe ersetzt
- **Doppelter Regulierungsansatz:** recyclinggerechtes Design und tatsächliche Verwertung im großtechnischen Maßstab
 - **Stoffliche Recyclingfähigkeit (Design for Recycling)**
 - Sekundärrohstoffe von hinreichender Qualität entstehen, um Primärrohstoffe zu ersetzen (Monomaterialien, keine Stoffe, die Recycling stören wie Metallclips und Kleber)
 - Hochwertiges und stoffliches Recycling
≠ Downcycle-Möglichkeit für minderwertige Verwendungszwecke
 - Die Details sind bis **01.01.2028** durch delegierte Rechtsakte festzulegen
 - **Eignung für Sammlung, Sortierung & Recyclinginfrastruktur und Recycling im großen Maßstab**
 - Sie müssen sich getrennt sammeln, sortieren lassen und dürfen andere Abfallströme nicht stören
 - Die Details sind in bis **01.01.2030** erlassenen Durchführungsakten festzulegen

Recyclingfähige Verpackungen – Artikel 6

- **Verpackungsbestandteil**
 - entscheidend für die Recyclingfähigkeit
 - aus wie vielen (Einzel-)Bestandteilen besteht eine Verpackung und
 - ob und wie diese getrennt und sortiert werden können
 - **integrierter Bestandteil** (= bleibt dran)
 - fest zur Verpackung dazugehörend, muss nicht extra entfernt werden, wird meist zusammen mit Verpackung Abfall
 - **separater Bestandteil** (= muss ab)
 - muss vor der Nutzung entfernt werden, getrennte Entsorgung
- **Klassifizierung** entscheidet darüber, wie die **Verpackung bewertet** wird
 - Integriert: gesamte Verpackung mit allen integrierten Bestandteilen wird zusammen bewertet → oft schlechter, wenn viele Materialien kombiniert sind
 - Separat: alle Bestandteile werden einzeln bewertet → oft besser fürs Recycling
- **Fazit**: Integrierte Bestandteile werden gemeinsam, separate einzeln bewertet → alle Teile müssen recyclingkompatibel sein, d.h. das Recycling darf nicht gestört werden

Recyclingfähige Verpackungen – Artikel 6

- Die Recyclingfähigkeit ist nach Leistungsstufen A, B oder C auszudrücken. Die Leistungsstufen geben an, wie viel Prozent einer Verpackung tatsächlich recycelt werden können (Stufe A \geq 95 %, Stufe B \geq 80%, Stufe C \geq 70%; **unter 70% \neq recyclingfähig \neq verkehrsfähig ab 01.01.2030**)
- **Zeitplan** (\neq innovative Verpackungen, ab 01.01.2030 mit 5 Jahre Übergangsfrist)

2030

Ab 01.01.2030
mindestens Stufe C,
d.h. \geq 70% recyclingfähig
i.S.d. recyclinggerechten
Gestaltung (**Design for
Recycling**)

2035

Ab 01.01.2035
müssen diese Verpackungen
zusätzlich **in großem
Maßstab recycelt**
(**Recycled at Scale**) werden

2038

Ab 01.01.2038
nur noch Stufe A und B
erlaubt, d.h. \geq 80%
recyclingfähig

Recyclingfähige Verpackungen – Artikel 6

Umfangreicher Ausnahmekatalog in Artikel 6 Abs. 11

- (11) Dieser Artikel gilt nicht für
- a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;
 - b) kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;
 - c) kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen;
 - d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen;
 - e) kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013;
 - f) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;
 - g) Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs; für diese Verpackungen gilt jedoch Absatz 8.

Recyclingfähige Verpackungen – Artikel 6

- **Kontaktempfindliche Verpackung**

„Verpackungen, die zur Verwendung für Produkte bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746, (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EU) 2019/6 sowie der Richtlinien 2001/83/EG oder 2008/68/EG fallen, oder für Produkte im Sinne der Artikel 1 und 2 des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission, der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 2008/68/EG bestimmt sind“

- Verpackungen, die zur Verwendung für Produkte bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich spezieller EU-Rechtsakte fallen (z.B. MDR, IVDR)
- Produktsicherheit, Hygiene oder Verbraucher-/Patientenschutz
- „kontaktempfindlich“ bezieht sich auf das Produkt
- Definition ist sehr weit ≠ Beschränkung auf kontaktempfindlich

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen – Artikel 7

- Ab **01.01.2030** mit zeitlicher Staffelung
- Gilt für Kunststoffverpackung
- Prozentsatz an Rezyklat aus Verbraucher-Kunststoffabfällen
 - Recycling von Verbraucher-Kunststoffabfällen
 - Keine Produktionsrückstände
- Berechnet als **Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr** ≠ jede einzelne Verpackung → gewisse Flexibilität
- Fertigungsbetrieb laut Erwägungsgrund (44) „nur eine Industrieanlage“ (einzelner Standort)
- Recycling in der Union oder Drittland mit EU-Standards oder gleichwertigen → **praktisch schwer zu prüfen**
- **Durchführungsrechtsakte bis 31.12.2026**
- **Liste von Ausnahmen:** z.B. Kunststoffanteile, die weniger als **5 % des Gesamtgewichts** einer Verpackung ausmachen sowie für sensible Bereiche wie **kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten**

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen – Artikel 7

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;
 - b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, ausschließlich für Forschungszwecke bestimmten Produkten und Prüfprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;
 - c) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen;
 - d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen;
 - e) kompostierbare Kunststoffverpackungen;
 - f) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;
 - g) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden, gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013;
 - h) Verpackungen für Vorräte, Bestandteile und Bestandteile von Primärverpackungen für die Herstellung von Arzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6, wenn diese Verpackungen benötigt werden, um den Qualitätsnormen des Arzneimittels zu entsprechen.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Kunststoffverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wenn die Menge des Rezyklatanteils eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und dazu führt, dass verpackte Produkte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verstoßen;
 - b) jedwede Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen.

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen – Artikel 7

Zeitplan

- **Bis 31.12.2026 Durchführungsrechtsakte:** Berechnungsmethode und Nachweisregeln
- **Gestaffelte Umsetzung:** **01.01.2030** und **01.01.2040**

Verpackungsart	%-Satz ab 2030	%-Satz ab 2040
Kontaktempfindliche Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil (ausgenommen Einweggetränkeflaschen)	30	50
Kontaktempfindliche Verpackungen aus anderem Kunststoff als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff)	10	25
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff	30	65
Andere Kunststoffverpackungen	35	65

Praxisrelevanz

- Die knappe Verfügbarkeit hochwertiger Kunststoffrezyklate in der EU kann zu Engpässen und Kostensteigerungen führen
- Unternehmen sollten deshalb **frühzeitig Alternativen** prüfen und langfristige **Rezyklat-Lieferverträge** sichern

Minimierung von Verpackung – Artikel 10

- **Gewicht und Volumen** einer Verpackung sind auf das notwendige **Mindestmaß zu reduzieren**
 - Funktionalität oder Produktsicherheit darf nicht gefährdet werden
 - Berücksichtigung von Form und Material
- **Verbot unnötiger Materialien:** Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten **≠ Produktsicherheit**
- Vorgaben zu **Leistungskriterien und der Bewertungsmethode** sind in **Anhang IV** enthalten
 - *Schutz des Produktes; Herstellerverfahren für Verpackungen; Logistik; Funktionalität der Verpackung; Informationsanforderungen; Hygiene und Sicherheit; Rechtliche Anforderungen; Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung*
- Einhaltung wird in **technischer Dokumentation** nachgewiesen
- **Gilt ab 01.01.2030** für alle Verpackungen
 - ≠ Verpackungen, die durch Design- oder Markenrechte geschützt sind und bei denen eine Umgestaltung diese Schutzrechte beeinträchtigen würde
 - ≠ Geografisch geschützte Produkte (z. B. Wein, Spirituosen, handwerkliche Erzeugnisse)

Verbot übermäßiger Verpackung – Artikel 24

- Betrifft Wirtschaftsakteure, die Verpackungen **befüllen**
- Ab **12.08.2028** für **Verkaufsverpackungen** und **Wirtschaftsakteure, die diese befüllen**
 - Beschränkung des Leerraums auf das für die Gewährleistung der Verpackungsfunktion einschließlich des Produktschutzes erforderlichen „**Mindestmaß**“ → **Füllmaterial gilt als Leerraum**
 - Leerraum = Differenz zwischen dem inneren Gesamtvolumen der Verkaufsverpackungen und dem Volumen des verpackten Produkts
- Ab **01.01.2030** sind Wirtschaftsakteure verpflichtet, **die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackung für den elektronischen Handel** befüllen
 - Leerraumverhältnis darf **max. 50 %** betragen → Füllmaterial gilt als Leerraum
 - Leerraumverhältnis = Differenz zwischen dem Gesamtvolumen der Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel und Volumen der enthaltenen Verkaufsverpackungen
- Ab **12.02.2028** **Durchführungsrechtsakte** für Berechnungsmethode des Leerraumverhältnisses
 - ≠ **Wiederverwendbare Verpackungen** → **Minimierungspflicht (Artikel 10)**
 - ≠ **Gegenstand der Konformitätsbewertung**

Verbot bestimmter Verpackungsformate – Artikel 25

- **Ab 01.01.2030 für alle in Anhang V genannten Verpackungen**
 - Einwegumverpackungen aus Kunststoff die an der Verkaufsstelle verwendet werden
 - Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse bis 1,5kg
 - Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden
 - Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe (außer bzgl. Fast-Food)
 - Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel für die Verwendung im Beherbergungssektor
 - sehr leichte Kunststofftragetaschen
- **Bis 12.02.2027 Leitlinien**

≠ Gegenstand der Konformitätsbewertung

Wiederverwendbare Verpackungen – Art. 11 und Art. 26 ff.

- Artikel 11 enthält **Definition**, wann Verpackungen als „wiederverwendbar gelten“ **≠ Pflicht**
→ Erklärung, Verpackung sei „wiederverwendbar“ nur noch dann, wenn Artikel 11 eingehalten
- **Bis 12.02.2027 delegierte Rechtsakte zur Konkretisierung**
 - a) Sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, mehrfach wiederverwendet werden zu können;
 - b) sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;
 - c) sie erfüllen die geltenden Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene;
 - d) sie können entleert oder entladen werden, ohne derart beschädigt zu werden, dass eine Weiter- und Wiederverwendung verhindert würde;
 - e) sie können unter Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts und unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden;
 - f) sie können gemäß Anhang VI Teil B rekonditioniert werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt;
 - g) sie ermöglichen das Anbringen von Etiketten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts;
 - h) sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet; und
 - i) sie erfüllen die spezifischen Anforderungen für recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6, damit sie recycelt werden können, wenn sie zu Abfall werden.

→ Verpackung muss für **mehrfache Nutzung konzipiert, sicher, hygienisch, rekonditionierbar und am Ende recyclingfähig sein, um als wiederverwendbar zu gelten**

Wiederverwendbare Verpackungen, Art. 11 und Art. 26 ff.

- Wiederverwendungspflichten **gestaffelt ab 01.01.2030**, Artikel 29
 - ≠ KU und Wirtschaftsakteure ≤ 1000 kg Verpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats
 - ≠ Verpackungen für gefährliche Güter, maßgeschneiderte Verpackungen (z.B. große Maschinen/Rohstoffe), flexible Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt sowie Kisten aus Pappe und Kartons
- **Bis 30.06.2027** Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Wiederverwendungsziele

Verpackungsart	Anteil wiederverwendbarer Verpackungen	
	2030	2040
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen für Transport von Produkten: Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästchen, Massengutbehälter, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien (auch Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder)	40%	70%
Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebseinheit	10%	25%
Endvertreiber von Getränken in Verkaufsverpackungen	10%	40%
 Wirtschaftsakteure, die Transport- oder Verkaufsverpackungen für interne, konzerninterne oder nationale B2B-Transporte verwenden, müssen 100 % Wiederverwendbarkeit in Wiederverwendungssystemen ab 1. Januar 2030 sicherstellen		



Praxisproblem:
gibt es bis 2030
genügend
Wiederver-
wendungssysteme

Kennzeichnung von Verpackungen – Artikel 12, 15 und 18

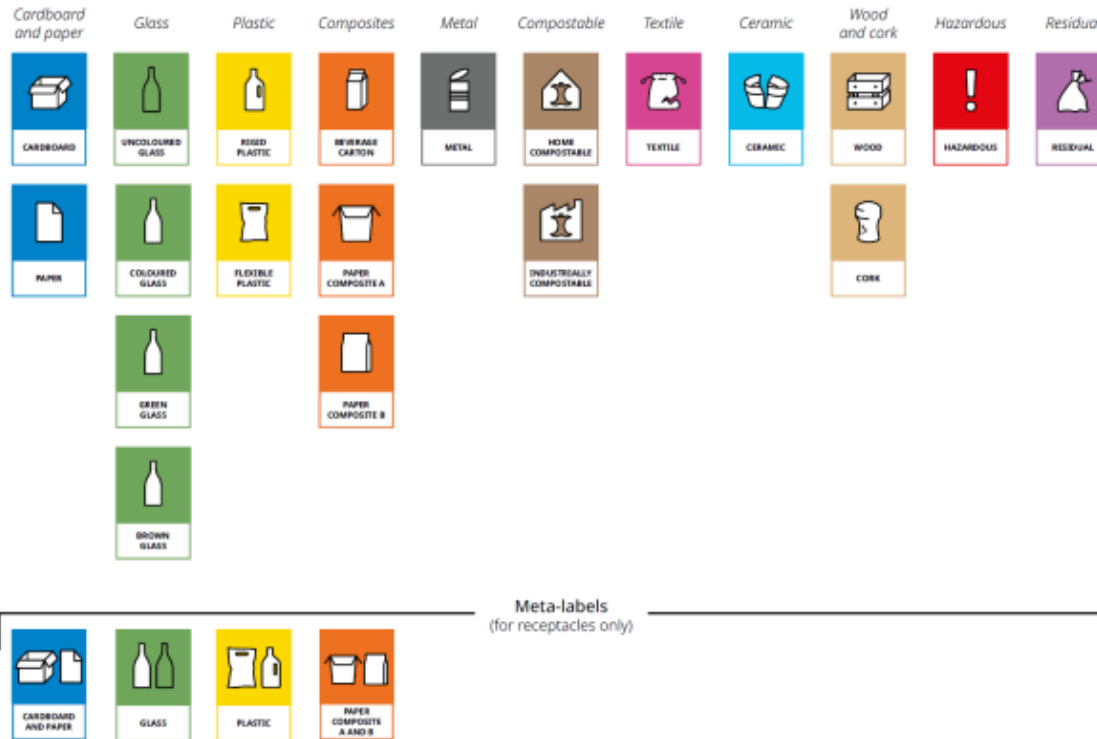
- **Materialkennzeichnung ab 12.08.2028** oder **24 Monate nach** Inkrafttreten der **Durchführungsrechtsakte**
 - Grundsätzlich **nicht neu** → VerpackRL macht bereits Vorgaben zur Materialkennzeichnung
 - Kein direkter Umsetzungsauftrag → Keine verbindliche Umsetzung in Deutschland
 - § 6 VerpackG, wenn Kennzeichnung, dann entsprechend Anlage 5 → Nummern und Abkürzungen
 - Nationale Sonderkennzeichnungen (z.B. TRIMAN in Frankreich) **≠ harmonisiert**
 - Alle Verpackungstypen
 - ≠ Transport- und Pfandverpackungen, sofern nicht elektronischer Handel**
 - ≠ Primärverpackung von Medizinprodukten, wenn kein Platz vorhanden ist**
 - Neben Materialkennzeichnung auch besondere Nachhaltigkeitskennzeichnung, sofern einschlägig
 - Angaben zu besorgniserregenden Stoffen (frühestens 01.01.2030)
 - Angaben zur Kompostierbarkeit
 - Angaben zu Pfand- und Rücknahmepflicht
 - Angaben zu Wiederverwendbarkeit **ab 12.02.2029**
 - Freiwillige Kennzeichnung: Rezyklatanteile und biobasierte Kunststoffe mit verbindlichen Vorgaben („*ist [...], so muss*“)

Kennzeichnung von Verpackungen – Artikel 12, 15 und 18

- **Art der Materialkennzeichnung**
 - Piktogramme und leicht verständlich → Verbrauchern soll Sortieren erleichtert werden
 - Direkt auf der Verpackung, zusätzlich (≠ **anstatt**) digitale Kennzeichnung über QR-Code möglich
 - Ergänzt durch Kennzeichnung der Abfallbehälter, Artikel 13
 - Gut sichtbar, deutlich lesbar, fest angebracht, aufgedruckt oder eingraviert
 - Müssen auch vor dem Kauf im Online-Verkauf verfügbar sein
 - Eine oder mehrere Sprachen nach den Festlegungen des Mitgliedstaats in dem bereitgestellt wird
- **Abverkaufsfrist: maximal 3 Jahre nach Geltungsbeginn einer Kennzeichnungspflicht**
 - Speziell für Kennzeichnungsvorgaben
 - Maßgeblicher Zeitpunkt ist Herstellung oder Einführung ≠ **Inverkehrbringen**
- **Ab 12.07.2027 Kennzeichnung zur erweiterten Herstellerverantwortung**

Praxistipp: Verpackungskennzeichnung und produktspezifische Kennzeichnung sollten nicht losgelöst voneinander betrachtet werden → vollständig, transparent und widerspruchsfrei → Irreführungsverbot

Kennzeichnung von Verpackungen – Artikel 12, 15 und 18



Quelle: <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC141706> (zuletzt abgerufen: 06.06.2026)

Kennzeichnung von Verpackungen – Artikel 12, 15 und 18

- **Ab 12.08.2026 Erzeugerkennzeichnung, Kennzeichnung zur Identifikation der Verpackung, Importeurkennzeichnung**
 - Rückverfolgbarkeit und Verantwortlichkeit
 - Eindeutige Kennzeichnung des Erzeugers und der Charge
 - **Verpackung:** Typen, Chargen-, oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifikation
→ Angabe in beigefügten Unterlagen, falls auf Verpackung nicht möglich (**≠ QR-Code**)
 - **Erzeuger:** Namen, eingetragener Handelsname oder Handelsmarke sowie Postanschrift
→ Auf der Verpackung, auf einem QR-Code oder anderen Datenträger, gegebenenfalls in Begleitunterlagen
 - **Importeur:** Namen, eingetragener Handelsname oder Handelsmarke sowie Postanschrift
→ Auf der Verpackung, falls nicht möglich auf Datenträger oder Begleitunterlagen (**≠ QR-Code**)

Praxistipp: Verpackungskennzeichnung und produktspezifische Kennzeichnung sollten nicht losgelöst voneinander betrachtet werden → vollständig, transparent und widerspruchsfrei → Irreführungsverbot

Fristen

Geltungsbeginn

Stoffbeschränkungen (Art. 5)
Pflichten der Wirtschaftsakteure (Art.
15ff.)
Konformitätsbewertung (Art. 35 ff.)
Erweiterte Herstellerpflichten (Art.
45ff.)

Kennzeichnung (Art. 12)

11.02.2025

12.08.2026

12.02.2028

12.08.2028

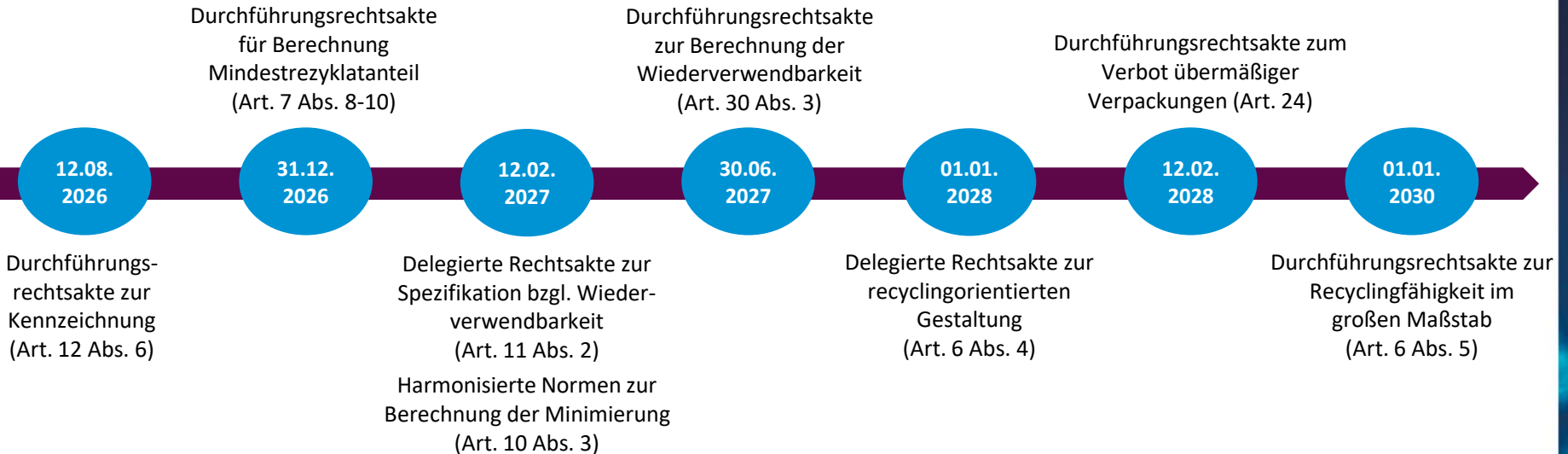
01.01.2030

Inkrafttreten

Kompostierbarkeit (Art. 9)
Verbot übermäßiger
Verkaufsverpackungen (Art. 24 Abs. 4)

Recyclingfähigkeit (Art. 6)
Mindestrezyklatgehalt (Art. 7)
Minimierung (Art. 10)
Verbot sonstiger übermäßiger
Verpackungen (Art. 24 Abs. 1)
Beschränkung Verpackungsformate (Art. 25)
Wiederverwendbarkeit (Art. 29)

Fristen



Ein Blick in die Zukunft

- Erster **delegierter Rechtsakt** bereits veröffentlicht: Ausnahme von der 100%-Wiederverwendungspflicht für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder, Artikel 29 Abs. 18
- Zwei geplante **Durchführungsrechtsakte**
 - Harmonisierung zentraler EPR-Anforderungen: einheitliche Herstellerregister und Berichtspflichten in den Mitgliedstaaten, Artikels 44 Abs. 14
 - Harmonisierte Normen für kompostierbare Verpackungen: Unterstützung der PPWR-Vorgaben durch Aktualisierung (EN 13432) und Entwicklung neuer Standards (inkl. Heimkompostierung), Artikel 9 (Kompostierbare Verpackungen)
- **Geplantes Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz**
 - Nationale Durchführung der Vorgaben der PPWR und Aufhebung des bisherigen VerpackG
 - Bestehende Strukturen bleiben bestehen (ZSVR, duale System)
 - Erweiterte Zulassungspflichten für Hersteller (Eigenrücknahme) bis 01.01.2028 sowie Organisationen der Herstellerverantwortung bis 01.11.2027

Ein Blick in die Zukunft

- **Geplantes Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz**
 - Konformitätsbewertung und Marktüberwachung
 - EU-Konformitätserklärung: in deutscher oder englischer Sprache erfolgen
 - Nichtkonformität: Unterrichtung der EU-Kommission und Mitgliedstaaten über Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
 - Nationale Marktüberwachungsbehörden werden durch Landesrecht bestimmt
 - Sanktionen
 - Bußgelder bis EUR 200.000 (z.B. keine Registrierung, Betrieb ohne Zulassung, Verstöße gegen Systembeteiligung)
 - Zusätzlich: Gewinnabschöpfung möglich
 - PPWR-Bußgelder: ab 12.02.2027

Ein Blick in die Zukunft

- **Kurzfristige Handlungsempfehlung**
 - Rolle prüfen (Erzeuger, Importeur, Vertreiber)
 - Hersteller: Registrierung (LUCID) sichern
 - Systembeteiligung prüfen
- **Mittelfristige Handlungsempfehlung**
 - Entscheidung: Eigenrücknahme vs. Organisation
 - Zulassungen vorbereiten
- **Langfristige Handlungsempfehlung**
 - Verpackungsdesign anpassen (Recyclingfähigkeit!)
 - Rezyklatanteile und Verbote prüfen



Katharina Schlett

Rechtsanwältin

Mobile: +49 (0)152 579 046 26

E-Mail: katharina.schlett@fieldfisher.com